

24/SN-314/ME
1 von 2

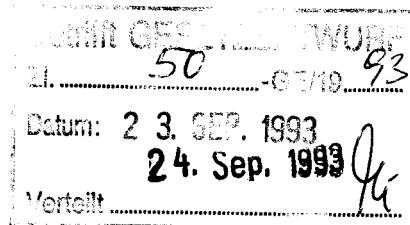
■VERBAND
ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.O.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien I · TEL. 0 22 2/533 61 78-0* · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien



Wien, 22. September 1993
Schlu/div:nr-22-9

Werte

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf
und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

H. J. Schaffelhofer

Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER**

V.O.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 Wien 1 · TEL. 0 22 2/533 61 78-0* · FAX 533 61 78-22 · TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1010 Wien

Wien, 22. September 1993
Sch/lu/div:bka

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches (GZ 600.635/14-V/1/93)

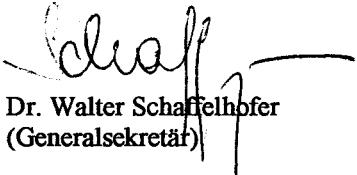
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches (GZ 600.635/14-V/1/93) erlaubt sich der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir bekennen uns zum Recht auf Achtung des privaten Lebensbereichs. Dieser Schutz wird auch direkt und indirekt durch eine Reihe von Bestimmungen des Mediengesetzes (insbes. Recht auf Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs – § 7 MedienG, Identitätsschutz – § 7a MedienG) und des sonstigen Persönlichkeitsschutzes, etwa den Bildnisschutz (§ 78 UrhG) gewährleistet. Diese Persönlichkeitsschutzbestimmungen haben insbesondere nach der MedienG-Novelle 1992 einen außordentlich hohen Standard erreicht.

Das Grundrecht auf Achtung des privaten Lebensbereichs könnte nun als Schritt zu einer weiteren Verschärfung der schon bestehenden Restriktionen der journalistischen Tätigkeit verstanden werden. Zwar ist eine unmittelbare Bindung Dritter durch das neue Grundrecht nicht gegeben, doch besteht die Möglichkeit, daß die Gerichte dieses Grundrecht bei der Handhabung der Tatbestände des Mediengesetzes und des Strafgesetzbuches (Ehrenbeleidigungsdelikte, Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs, Identitätsschutz) sowie auch beim Bildnisschutz (§ 78 UrhG) als die Persönlichkeitsrechte verstärkendes und somit die Pressefreiheit begrenzendes Argument heranziehen könnten. Von pressekritischen Richtern könnten u.U. Medienberichte aus der Privatsphäre mit dem Hinweis auf das neue Grundrecht schlechthin als rechtswidrig qualifiziert werden. Das neue Grundrecht könnte somit mittelbar auf eine Beschränkung der journalistischen Freiheit hinauslaufen. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn im Zuge der Beratungen über den Entwurf eine Klarstellung dahin getroffen wird, daß das Grundrecht nicht als eine Beschränkung der Pressefreiheit und insbesondere nicht von journalistischen Recherchen im privaten Lebensbereich verstanden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Walter Schaffelhofer
(Generalsekretär)